

SBA 2001/2060

208
2060



**Baudirektion
Kanton Zürich**

STADTKANZLEI ZÜRICH
Eingang 09. JULI 2002

Hochbaudepartement
10. JUL 2002
GV Nr. 1477

ARV/ 706 /2002

VERFÜGUNG

vom 4. Juli 2002

AfS	AHB	IMMO
AfB	DS	DS iur. Abt.
dn	10. Juli 2002	W
Z. ANTRAG	Z. PRÜFUNG	F. ZUSCHRIFT
Z. ERLEDIGUNG	Z. KENNTNIS	Z. AKTEN

Zürich. Teilquartierplan Nr. 486 / Hardauweg (Aufhebung Bau- und Niveaulinien)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 1744 vom 7. November 2001 hat der Stadtrat von Zürich den Teilquartierplan Nr. 486 / Hardauweg (Aufhebung Bau- und Niveaulinien) eingeleitet und zugleich festgesetzt. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 30. November 2001 veröffentlicht. Die neben der Stadt Zürich einzige betroffene Grundeigentümerin hat sich am 19. September 2001 mit dem Verfahren einverstanden erklärt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. Januar 2002 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 2. Mai 2002 ersucht der Vorsteher des Hochbaudepartementes der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet umfasst die von der Baulinienaufhebung betroffenen Grundstücke Kat.-Nm. AU6533, AU6534, AU6535, AU4739 und AU4741.

Das Teilquartierplanverfahren beschränkt sich auf die Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien (RRB Nr. 557/1911) am Hardauweg zwischen Bullinger- und Eichbühlstrasse. Eine Verlängerung der Eglistrasse in südwestlicher Richtung wird als unrealistisch eingeschätzt. Die bestehende Fusswegverbindung (Kat.-Nr. AU6534), die bereits heute z.T. ausserhalb des Baulinienbereiches verläuft, bleibt auch nach der vorgesehenen Überbauung bestehen. Die durch die Baulinienaufhebung an der Bullinger- und Eichbühlstrasse entstehenden Baulinienlücken werden geschlossen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

an VMB -> dir. El.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Stadtrat von Zürich mit Beschluss Nr. 1744 am 7. November 2001 eingeleitete und gleichzeitig festgesetzte Teilquartierplan Nr. 486 / Hardauweg (Aufhebung Bau- und Niveaulinien) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat von Zürich z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	672.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	720.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Stadt Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage eines Dossiers), an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. Juli 2002
021012/Oki/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

